

# Reichs-Gesetzblatt.

№ 14.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. S. 387. — Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Umzugskosten der Reichsbeamten. S. 388. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung. S. 389. — Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten. S. 391.

(Nr. 3209.) Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 5. März 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Der § 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhält folgenden Absf. 2:

Ist der für den Wohnsitz einer Militärperson maßgebende Garnisonort in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 5. März 1906.

(L. S.)

Wilhelm.  
Fürst von Bülow.